



§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen Queer in Langenfeld.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld (Rheinland).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient insbesondere der Förderung

- der Volks- und Berufsbildung,
- der Erziehung,
- der Jugendhilfe,
- sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Schaffen von Räumen der Begegnung und des Austauschs für Erwachsene, Jugendliche und Angehörige mit LSBTQIA+-Lebensrealitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Informationsveranstaltungen (z. B. Workshops, Selbsthilfe- und Jugendgruppen) zur Förderung der Gleichberechtigung, gesellschaftlichen Akzeptanz und Teilhabe der queeren Community in und um Langenfeld,
- Vernetzung und Kooperation mit Behörden, Beratungsstellen, Institutionen, Vereinen und Verbänden.

(4) Zur Umsetzung seiner Ziele nutzt der Verein Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Veranstaltungserlösen sowie durch das Engagement seiner Mitglieder im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Projektarbeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).



Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Begünstigungsverbot

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen ab dem 14. Lebensjahr werden. Es werden zwei Mitgliedsarten unterschieden:

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder postalisch, an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle Anschrift sowie eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist schriftlich per E-Mail oder postalisch gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Er wird mit Ablauf des



Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung mindestens einen Monat zuvor eingegangen ist.

(3) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei:

- erheblichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele oder Grundsätze des Vereins,
- schwerer Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar.

(5) Der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beiträge sind jährlich bis zum 14. Februar zu entrichten.

(4) Der Beitrag ist grundsätzlich unbar zu leisten; Barzahlungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstands,



- Wahl der*des Kassenprüfer*in,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Entscheidung über Berufungen in Aufnahme- oder Ausschlussverfahren,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie kann als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Form legt der Vorstand fest.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand postalisch oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Einladung und Zugangsdaten zu Online- oder Hybridformaten werden an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt.

(6) Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Ergänzungen können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden und sind zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die



verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in digitalen Sitzungen gefasst werden.

(7) Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine*n Kassenprüfer*in. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die*der Kassenprüfer*in darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie umfasst die Prüfung sämtlicher Kassen, Konten, Belege und Buchungsunterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

(3) Über das Ergebnis erstattet die*der Kassenprüfer*in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand durch Beschluss Vereinsordnungen erlassen, insbesondere eine Beitrags- und Finanzordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit bei Vereinsveranstaltungen oder der Nutzung von Einrichtungen entstehen, sofern solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze (DSGVO, BDSG). Die Organe des Vereins sind verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich zur



Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen und sie nicht unbefugt weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Vorstands die Liquidator*innen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Fachverband Queeres Netzwerk NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, Unterstützung und Sichtbarmachung der queeren Community sowie zur Förderung von Vielfalt und demokratischer Bildungsarbeit zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Queer in Langenfeld e. V. gemäß § 9 der Vereinssatzung.
2. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2026 beschlossen.
3. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 2 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.
2. Bei Personen unter 18 Jahren ist für die Aufnahme die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der laufenden Vereinsarbeit, insbesondere der Förderung, Unterstützung und Sichtbarkeit queerer Menschen sowie der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Bildungsangeboten.
5. Fördermitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.

§ 3 Mitgliedsarten

1. Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaften:

a) Ordentliche Mitglieder

- Nehmen aktiv an Vereinsarbeit, Projekten und Veranstaltungen teil.
- Besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Zahlen den regulären Jahresbeitrag (siehe § 4).

b) Fördermitglieder

- Unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen zu müssen.
- Haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Zahlen einen frei wählbaren Beitrag, mindestens aber 50 €, zur Unterstützung der Vereinsarbeit.



- Können auf Wunsch in Projekten, Veranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit mitwirken, sind dazu aber nicht verpflichtet.

§ 4 Beitragshöhe

Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag	Bemerkung
Ordentliches Mitglied	50 €	regulärer Jahresbeitrag
Ermäßigter Beitrag (z. B. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Personen, die Transferleistungen erhalten,...)	25 €	auf Antrag oder nach Selbstauskunft *
Fördermitglied	ab 70 €	freiwillig höherer Beitrag zur Unterstützung der Vereinsarbeit
Ehrenmitglied	beitragsfrei	durch Beschluss der Mitgliederversammlung

*Der Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 14. Februar des laufenden Jahres fällig.
2. Mitglieder, die unterjährig eintreten, entrichten den Beitrag zum 15. des Folgemonats anteilig.
3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich unbar, per SEPA-Lastschrift oder Überweisung auf das Vereinskonto.
4. Erfolgt keine Zahlung, kann der Vorstand gemäß Satzung Maßnahmen bis hin zum Ausschluss beschließen.

§ 6 Beitragsbefreiung und Sonderregelungen

1. Mitglieder, insbesondere trans*, inter*, nicht-binäre, lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, aromantische, pansexuelle oder queere Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden (z. B. Diskriminierung, Flucht, Wohnungslosigkeit), können auf Wunsch eine Beitragsermäßigung oder -befreiung beantragen.



2. Alle Anträge werden diskriminierungsfrei, vertraulich und respektvoll behandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 11.03.2026 in Kraft. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Queer in Langenfeld e. V.

Langenfeld, 11.03.2026

Der Vorstand des Queer in Langenfeld e. V.